JUGENDORDNUNG

des Jugendausschusses der Troisdorfer Leichtathletik Gemeinschaft 1966 e.V.

Präambel

Die Jugendordnung des Jugendausschusses (=JA) der Troisdorfer Leichtathletik Gemeinschaft (=TLG) zeigt Strukturen und Verfahrensregeln auf. Die Jugendordnung wird auf Vorschlag der Vereinsjugend durch den geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins nach §11.3 der Satzung der TLG verabschiedet und gebilligt. Die Jugendordnung regelt die Arbeit innerhalb des JA sowie die Kommunikation mit dem geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins und der Abteilungen. Des Weiteren werden die Rahmenbedingungen der Unterstützung des JA geregelt und vereinheitlicht. Sie bildet die Grundlage für alle Entscheidungen, die im JA getroffen werden. Die Jugendordnung legt auch die Kriterien fest, die für ein Mitwirken im JA erfüllt sein müssen, ebenso bestimmt sie über das Stimmrecht während des Jugendtages. Die Jugendordnung muss allen Mitgliedern online über die Website der TLG zugänglich sein. Der JA handelt nach dieser Jugendordnung nach bestem Wissen und Gewissen.



\$1 Verwaltung & Berichtspflicht

Der JA der TLG verwaltet sich gemäß §11.3 der Satzung der TLG selber. Eine Berichtspflicht besteht ausschließlich gegenüber dem Jugendtag der TLG und dem geschäftsführenden Vorstand der TLG.

\$2 Organe

Der JA wird nach innen durch den Vorstand des JA vertreten. Nach außen vertritt der erste Vorsitzende / die erste Vorsitzende den JA. Stellvertretend kann diese Aufgabe auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende wahrgenommen werden. Der JA setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

§2.1 Vorstand des JA

- Erster Vorsitzender / Erste Vorsitzende
- Stellvertretender Vorsitzender / Stellvertretende Vorsitzende
- Nachwuchskoordinator / Nachwuchskoordinatorin
- Kassenwart / Kassenwartin

Einen Posten im Vorstand des JA darf nur übernehmen, wer mindestens 18 Jahre alt ist. Darüberhinaus müssen alle Vorstandsmitglieder des JA ein eingetragenes Mitglied im Gesamtverein der TLG sein.

§2.2 Erweiterter Vorstand des JA

- Bis zu 4 Nachwuchsvertreter/-innen

Einen Posten im erweiterten Vorstand des JA darf nur übernehmen, wer mindestens 13 Jahre, jedoch höchstens 19 Jahre alt ist. Sobald ein Mitglied des erweiterten Vorstandes 20 Jahre alt wird, scheidet es automatisch und fristgerecht zum nächsten Jugendtag der TLG aus. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es in seiner Funktion erhalten. Darüberhinaus müssen alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes des JA ein eingetragenes Mitglied im Gesamtverein der TLG sein.

§3 Vorstandssitzungen

Zu den Sitzungen des JA wird in der Regel nur der Vorstand (siehe §2.1) eingeladen. Zu mindestens einer Sitzung im Jahr muss auch der erweiterte Vorstand (siehe §2.2) eingeladen werden, um ein Mitwirken des erweiterten Vorstandes sicherzustellen. Eine Einladung des erweiterten Vorstandes auch zu weiteren, wichtigen Vorstandssitzungen wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

§4 Jugendtag der TLG

Der Jugendtag der TLG muss gemäß §11.2 der Satzung der TLG im jährlichen Rhythmus vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins stattfinden. Die Einladung zum Jugendtag der TLG muss mindestens 14 Tage vorher verschickt werden und ist den Abteilungsleitern per e-Mail zuzusenden. Eine zusätzliche Veröffentlichung über die Website der TLG wird empfohlen. Während des Jugendtages muss ein Bericht des Vorsitzenden / der Vorsitzenden über die Aktivitäten des Jugendausschusses vorgestellt werden. Dieser kann alternativ auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende abgegeben werden. Über den Jugendtag der TLG ist ein Protokoll anzufertigen. Der Jugendtag der TLG wählt einen neuen Vorstand. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die mindestens 10 Jahre, jedoch höchstens 19 Jahre alt sind. Bei durchgeführten Wahlen ist die einfache Mehrheit ausreichend.

§5 Finanzen des JA

Der JA hat gemäß §11.3 der Satzung der TLG ein eigenes Finanzgebahren. Der JA erhält einen prozentualen Anteil der Mitgliedsbeiträge als Zuschuss aus der Vereinskasse des Gesamtvereins. Der prozentuale Anteil ist beim Vereinsvorstand zu erfragen und jährlich zu bestätigen. Der Kassenwart / Die Kassenwartin führt die Kasse nach den Grundsätzen der Vereinssatzung. Für die Kassengeschäfte führt er / sie ein durch den Gesamtvorstand angelegtes Bankkonto. Verfügungsberechtigt über dieses Konto sind der Vorsitzende / die Vorsitzende des JA sowie der Kassenwart / die Kassenwartin.

§6 Auftrag des JA

Der JA fördert sportliche, gesellschaftliche, kulturelle und lehrreiche Aktivitäten. Auch ein generationsübergreifendes Event kann durch den Jugendausschuss organisiert oder bezuschusst werden. Er vermittelt Fördermöglichkeiten der Stadt Troisdorf nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien der Stadt Troisdorf, die beim JA schriftlich beantragt werden müssen. Anträge einer Förderung durch die Stadt Troisdorf müssen bis zum 15.11. eines Jahres vollständig beim JA eingegangen sein. Die Richtlinien der Beantragung beim JA sowie bei der Stadt Troisdorf können beim Vorstand des JA erfragt werden.

§7 Unterstützungsmöglichkeiten des JA

Der JA versucht alle in §6 aufgeführten Aktionen und Events zu unterstützen. Sofern diese vom JA selber organisiert werden, ist der JA für die finanzielle Gestaltung der Aktion verantwortlich. Der JA legt fest, in welchem Umfang Zuschüsse gewährt werden. Besonders entscheidet der JA selber, welche Altersklassen unterstützt werden und in welchem Umfang. Werden die Aktionen und Events nicht vom JA organisiert, so kann ein Zuschuss beim Vorstand des JA beantragt werden. Hierfür ist das Abgeben folgender Unterlagen notwendig - frühestmöglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Beginn des geplanten Events:

- Name und Konzept der Aktion / des Events
- Organisator / Organisatorenteam
- Datum und Programm o.Ä.
- Kostenaufstellung und Höhe des beantragten Zuschusses

Der JA entscheidet in der nächsten Vorstandssitzung über die Bezuschussung der Aktion / des Events. Ein Anspruch auf eine Bezuschussung besteht nicht.

Der JA ist explizit berechtigt, organisierende oder durchführende Trainer und Betreuer zu bezuschussen. Über eine Bezuschussung sowie die Höhe der finanziellen Zuwendung entscheidet der Vorstand des JA.

§8 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen oder außerordentlichen Jugendtag der TLG genehmigt werden. Hierfür bedarf es einer 2/3 Mehrheit. Die Jugendordnung der TLG vom 21. März 2007 wird hiermit aufgehoben.

S. Derker

Troisdorf, 17. Februar 2020